

Merkblatt für eingetragene Vereine

1. Was muss zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden?	
anzumeldende Veränderungen	der Originalanmeldung beizufügen sind
Änderungen (Neuwahl; Ämteränderung; Abwahl) im eingetragenen Vorstand gemäß § 26 BGB	Kopie des betreffenden satzungsgemäß unterschriebenen Protokolls
Amtsniederlegungen durch eingetragene Vorstandsmitglieder	Kopie des Amtsniederlegungsschreibens
beschlossene Satzungsänderungen oder Neufassungen der Satzung	Kopie des betreffenden satzungsgemäß unterschriebenen Protokolls (Inhalt siehe Punkt 3) und eine Kopie der neuen Satzung
die beschlossene Auflösung des Vereins nebst den Liquidatoren	Kopie des betreffenden satzungsgemäß unterschriebenen Protokolls
Beendigung des Vereins nach der Liquidation	Keine Unterlagen

2. Welche Form muss die Anmeldung haben, wer muss unterschreiben?

Bei der Anmeldung handelt es sich um den formgerechten Antrag auf Eintragung. Das anliegende Formular kann als Vorlage verwendet werden. Der Antrag (Formular oder eigenes Schreiben mit dem entsprechenden Eintragungsinhalt) muss ausgefüllt, durch den vertretungsberechtigten Vorstand in der entsprechend notwendigen Anzahl unterschrieben und die Unterschriften öffentlich beglaubigt werden. **A l l e Unterschriften unter der Anmeldung müssen immer von einem Notar oder dem Ortsgericht öffentlich beglaubigt werden** (Ortsgerichte gibt es nur in Hessen). **Eine Unterschriftsbeglaubigung ist auch dann erforderlich, wenn die Unterschrift des betreffenden Vorstandsmitglieds bereits auf einer früheren Anmeldung beglaubigt wurde und dem Registergericht schon vorliegt!!** Eine Unterschriftsbeglaubigung unter dem Protokoll ist nicht notwendig und reicht auch nicht aus! Das Amtsgericht selbst kann keine Beglaubigungen vornehmen.

3. Welchen Inhalt muss ein einzureichendes Protokoll mindestens haben?

- Ort und Datum der Versammlung; Bezeichnung des Versammlungsleiters und Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder - Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung
- Tagesordnung gemäß Einladung
- die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse (darunter fallen Vorstandswahlen; Satzungsänderungen und Neufassungen der Satzung), jeweils **mit ziffernmäßig genauer Angabe der einzelnen Abstimmungsergebnisse** (ja, nein, Enthaltung)
- Unterschriften der Personen, die nach der Vereinsatzung das Protokoll zu unterschreiben haben.

Bei Satzungsänderungen: die geänderten §§ nebst dem genauen neuen Wortlaut sind im Protokoll selbst aufzuführen, eine Bezugnahme auf eine Anlage (welche als solche auch bezeichnet ist und auch nur die geänderten §§ und deren Wortlaut enthält) ist zulässig. **Daneben** ist die Satzung nochmals als durchgängig lesbares Exemplar einzureichen (geänderten §§ müssen dem Wortlaut aus dem Protokoll entsprechen).

Bei Neufassung einer Satzung verweist das Protokoll auf die Anlage. Diese Anlage enthält die vollständige Satzung und ist als „Anlage zum Protokoll vom ...“ zu bezeichnen.

4. WICHTIG • BITTE BESONDERS BEACHTEN:

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind **nur dann rechtswirksam**, wenn sie **in der Einladung** zur Mitgliederversammlung rechtzeitig und deutlich angekündigt wurden. Bei **Satzungsänderungen** müssen die zu ändernden Satzungsbestimmungen mindestens mit ihrer Ziffer in der Einladung bezeichnet werden. Es reicht auch aus, wenn die Änderungen in der Einladung schlagwortartig bezeichnet werden oder in der Einladung auf eine ihr beigefügte Anlage, die den Text der Änderungen enthält, verwiesen wird. Nicht ausreichend ist der Verweis auf die Homepage des Vereins oder die Auslage der Satzung bzw. der Änderungen im Geschäftslokal. Eine **Neufassung der Satzung** muss mindestens als „Vollständige Änderung und Neufassung der Satzung“ angekündigt sein.

Empfehlenswert ist es, den Mitgliedern zusätzlich den Satzungsentwurf vor der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.

Unter Tagesordnungspunkten, die lediglich als „Satzungsänderungen“, „Anträge“ oder „Sonstiges“ in der Einladung angekündigt waren, können **keine wirksamen Beschlüsse** gefasst werden. Die Anmeldung solcher Beschlüsse wird vom Registergericht in jedem Fall kostenpflichtig zurückgewiesen.

Als gemeinnützig anerkannte Vereine genießen **Gebührenfreiheit** bei Vorlage des Freistellungsbescheids oder einer entsprechenden Bescheinigung des Finanzamtes.

Amtsgericht Darmstadt -Registergericht- Postfach 110951, 64224 Darmstadt; • **Hausadresse:** Mathildenplatz 12, 64283 Darmstadt; • **Internet:** <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/landgerichtsbezirk-darmstadt/amtsgericht-darmstadt>

Bitte beachten Sie unsere **Formulare und Merkblätter** unter: <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/landgerichtsbezirk-darmstadt/amtsgericht-darmstadt/formulare-und-merkblaetter>

Anmeldung einer Veränderung zum Vereinsregister

Name und Anschrift des Vereins

Amtsgericht Darmstadt
- Registergericht -
Postfach 110951
64224 Darmstadt

Vereinsregister Aktenzeichen 8 VR _____ (bitte unbedingt angeben)

Zur Eintragung in das Vereinsregister wird angemeldet:

Aus dem vertretungsberechtigten Vorstand sind ausgeschieden: (Vor- und Nachname genügt)

1)	2)
3)	4)

In den vertretungsberechtigten Vorstand sind gewählt: (bitte vollständig ausfüllen)

Vor- und Nachname	Geburtsdatum	Anschrift	Vorstandsamt/Funktion
1)			
2)			
3)			
4)			
5)			
6)			

Die Satzung ist geändert** in §§ _____

Die Satzung ist geändert und vollständig neu gefasst.

Zu dieser Anmeldung werden – in Kopie – eingereicht:

Protokoll der Mitgliederversammlung (satzungsgemäß unterschrieben; keine Unterschriftsbeglaubigung)

bei Satzungsänderung / -neufassung zusätzlich eine Abschrift der neuen **Satzung**

_____, den _____
(Ort) (Datum)

öffentlich beglaubigte Unterschrift(en)*

* Es müssen nur so viele aktuelle Vorstandsmitglieder die Anmeldung unterschreiben, wie zur Vertretung des Vereins laut Satzung erforderlich sind. Diese Unterschriften müssen **in jedem Fall von einem Notar oder dem Ortsgericht** (Ortsgerichte gibt es nur in Hessen) **öffentlich beglaubigt** sein (auch dann, wenn auf einer früheren Anmeldung die betreffende Unterschrift schon einmal beglaubigt wurde!).

**Aus der Anmeldung einer Satzungsänderung müssen sich sämtliche geänderten Paragraphen ergeben.